

Merkblatt zum Masernschutzgesetz

1. Ab wann gilt die Pflicht zur Masernimmunität?

Das Masernschutzgesetz soll ab dem 1. März 2020 in Kraft treten.

2. Welche Einrichtungen betrifft es?

- Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden (z.B. Kita, Hort, Schule, stationäre Jugendhilfeeinrichtungen, Ausbildungseinrichtungen)
- Medizinische Einrichtungen (z.B. Ambulanter Pflegedienst)

3. Wer muss eine Masernimmunität nachweisen?

- Betreute Personen in den Einrichtungen (z.B. Kita-Kinder oder Schüler).
→ Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, müssen nur die erste Teilimpfung nachweisen.
→ Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, müssen zwei Maserteilimpfungen nachweisen.
- Mitarbeiter (auch Praktikanten und Ehrenamtler) in den o.g. Einrichtungen, die nach 1970 geboren sind.

4. Wie kann der Nachweis erbracht werden?

- Vorlage Impfausweis,
- Ärztliches Zeugnis über den Impfstatus,
- Vorlage des U-Hefts,
- Ärztliches Attest (wenn die Krankheit bereits durchlitten wurde),
- Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entspr. Nachweis bereits dort vorgelegt wurde.

5. Aufnahme neuer Kinder? Einstellung von Mitarbeitern?

- Der Nachweis über die Immunität ist vor der Kita-Eingewöhnung des Kindes bzw. dem Arbeitsantritt zu erbringen (vgl. Ziffer 3).

- Flüchtlinge und Asylbewerber müssen vier Wochen nach Aufnahme in die Unterkunft den Nachweis führen.

6. Bis wann müssen die „alten“ Mitarbeiter bzw. die bereits zuvor betreuten Personen den Nachweis erbringen?

Personen, die sich im laufenden Vertragsverhältnis befinden, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2021 erbringen (Übergangsfrist).

7. Was ist, wenn Schüler nicht den Nachweis erbringen?

Schulpflichtige Kinder dürfen vom Unterricht nicht ausgeschlossen werden, nur weil sie keinen Nachweis über die Masernimmunisierung erbringen. In diesen Fällen ist nach erfolgloser Fristsetzung das Gesundheitsamt zu informieren.

8. Wie verhält man sich richtig, wenn der Nachweis -trotz Erinnerung- nicht erbracht wird?

- Sollte sich die Person auf eine med. Kontraindikation berufen, gilt keine Impfpflicht.
- Ausschluss von der Einrichtung, sofern keine gesetzliche Schul- oder Unterbringungspflicht gegeben ist.
- Unverzügliche Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt.
- Ordentliche / Fristlose Kündigung der Verträge.

9. Wie werden Verstöße behandelt?

Verstöße gegen die gesetzlichen Pflichten können mit Bußgeldern bis zu 2.500,- EUR geahndet werden.

10. Welche Dokumente sollten angepasst werden?

- Arbeitsverträge
- Betreuungsverträge, Schulverträge, etc.
- Informationsschreiben nach der DS-GVO